

Tötungsverbrechen). Zwischen der Schwere der Tat in objektiver Hinsicht und der Schuld besteht kein mechanisches Abhängigkeitsverhältnis. Es darf jedoch der durch die Tat angerichtete Schaden bzw. die für die Gesellschaft heraufbeschworene Gefahr niemals unberücksichtigt bleiben, selbst dann nicht, wenn außergewöhnliche Schuldumstände i. S. des § 14 StGB vorliegen. Es ist erforderlich, das Verhältnis zwischen der subjektiven tatbezogenen Haltung des Täters und der objektiven Schwere herauszuarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen gilt der Grundsatz, daß *die Schuld eines Menschen um so schwerer wiegt, je bewußter die Tat mit ihren Folgen und Umständen vollbracht wurde bzw. je verantwortungsloser die Pflichtverletzung hinsichtlich der voraussehbaren und vermeidbaren Folgen war* (vgl. dazu auch §§11 und 12 StGB). Dieser Grundsatz bezieht sich nur auf die Graduierung des Verschuldens innerhalb einer Schuldart und deren Form. Er dient nicht dazu, die gesetzlich geregelten Vorsatz- und Fahrlässigkeitsformen untereinander abzustufen.

- b) die *Schuldart*. Zwar kann im Einzelfall eine fahrlässig begangene Tat (z. B. ein fahrlässig herbeigeführter schwerer Verkehrsunfall mit schweren Folgen) auch in der Schuld des Täters schwerer sein als eine vorsätzliche Tat (z.B. eine leichte vorsätzliche Körperverletzung). Vorausgesetzt jedoch, daß in objektiver Hinsicht Straftaten von etwa gleicher Schwere vorliegen, gilt der Grundsatz, daß *der Vorsatz in sich einen schwereren Schuldgehalt birgt als die Fahrlässigkeit* (da der Vorsatz einen offenen und direkten Widerspruch des Täters zu bestimmten sozialen Grundnormen zum Ausdruck bringt, während es sich bei der Fahrlässigkeit immer um einen indirekten Widerspruch zu ihnen handelt). Das StGB behandelt daher auch Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schuldarten, die von der Schwere der Schuld her sowie von dem sich in ihnen ausdrückenden unterschiedlichen Verhältnis zu den Normen des sozialen Zusammenlebens unterschiedliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung erfordern.
- c) die *Einstellung und Motivation*, aus denen heraus die jeweilige Verhaltensentscheidung gefallen ist. Davon ausgehend, daß der Mensch als selbstbewußtes und zur Selbstbestimmung fähiges Wesen auch Verantwortung für die Einstellungen und Motivationen seines Verhaltens und die daraus entspringenden Entscheidungen trägt, gilt der Grundsatz, daß *die Schuld um so schwerer wiegt, je sozial-negativer die Einstellungen und Motive waren, die die Entscheidung zur Tat bestimmten*.
- d) Ein viertes Kriterium ergibt sich aus dem *Vergleich zwischen der mit der Tat bewiesenen Verantwortungslosigkeit und dem bisherigen gesellschaftlichen Verhalten des Täters*. Als allgemeiner Grundsatz gilt: *Die Schuld eines Menschen wiegt um so schwerer, je mehr das zur Aburteilung stehende Verhalten Ausdruck einer bereits in verschiedenartiger Form bewiesenen sozialen Fehlhaltung der Persönlichkeit ist*.
- e) die *Selbstbestimmungsfähigkeit* und die *Möglichkeit zum Erwerb sozialer Reife*. Hierher gehören insbesondere Fragen der Jugendlichkeit und des Altersabbaues. Es gilt der Grundsatz, daß *die Schuld eines Jugendlichen, der sich noch in der Phase der Herausbildung seiner Persönlichkeit befindet und daher den*